

Bei meinen nachstehenden Konten bzw. Depots wurde von den Zinserträgen Kapitalertragsteuer laut beiliegenden Bestätigungen abgezogen				
Kreditunternehmung	Bankleitzahl	Konto-/ Depotnummer	gutgeschriebene Zinsen	einbehaltene Kapitalertragsteuer
SUMME			366	364

Angaben zu den Einkünften im Antragsjahr

Außer den oben angeführten Zinsen habe ich 2009 **keine** weiteren Einkünfte bezogen.

Ich habe 2009 **nichtselbständige** Einkünfte bezogen:

Anzahl	
	<p>Anzahl der inländischen gehalts- oder pensionsauszahlenden Stellen (Arbeitgeber/innen, Pensionsstellen) die an mich im Jahr 2009 Bezüge (Lohn, Gehalt oder Pensionen) ausbezahlt haben.</p> <p>Hinweis: Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Krankengeld und alle weiteren, in den nächsten Erklärungszeilen angeführten Leistungen, bitte nicht berücksichtigen. Sollten Sie mehrere Pensionen bezogen haben, die bereits gemeinsam lohnversteuert worden sind, ist für diese gemeinsam versteuerten Pensionen eine einzige pensionsauszahlende Stelle anzugeben. Die Beilage eines Lohnzettels ist nicht erforderlich.</p>
	<p>! Bitte unbedingt ausfüllen, weil sich sonst die Erledigung der Erklärung verzögert!</p>

Ich habe 2009 (auch) andere Einkünfte bezogen:

Anzahl	
	<p>Für diese Einkünfte habe ich eine oder mehrere Mitteilung(en) gemäß § 109 erhalten. (Die Beilage einer erhaltenen Mitteilung ist nicht erforderlich; siehe Hinweise)</p>
	<p>! Bitte unbedingt ausfüllen, weil sich sonst die Erledigung der Erklärung verzögert!</p>
	<p>Für diese Einkünfte habe ich keine Mitteilung gemäß § 109 erhalten (geben Sie bitte die Art der Einkünfte und ihre Höhe an). Einkünfte aus (Nicht anzuführen sind steuerfreie Einkünfte wie zB ein Karenzurlaubsgeld) in Höhe von (Betrag)</p> <p>_____</p> <p>_____</p>

Ich habe 2009 Bezüge aus einer gesetzlichen Krankenversicherung (Krankengeld), auf Grund eines Dienstleistungsschecks, Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete, Entschädigungen für Truppen-, Kader- oder Waffenübungen, rückerstattete Pflichtbeiträge an Sozialversicherung oder Bezüge aus dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds erhalten. Diese Bezüge sind **nicht** bei der Anzahl der bezugs-, pensionsauszahlenden Stellen anzugeben.

! Bitte unbedingt ausfüllen, weil sich sonst die Erledigung der Erklärung verzögert!

(Diese Angaben sind nur dann auszufüllen, wenn auch die Erstattung des Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages beantragt wird. Beachten Sie bitte die erläuternden Hinweise!)

Alleinverdienerabsetzbetrag (Bitte beachten Sie die Anspruchsvoraussetzungen auf Seite 3)

Ich beanspruche den Alleinverdienerabsetzbetrag und erkläre, dass meine (Ehe)Partnerin/mein (Ehe)Partner diesen nicht in Anspruch nimmt.

Alleinerzieherabsetzbetrag (Bitte beachten Sie die Anspruchsvoraussetzungen auf Seite 3)

Ich beantrage die Erstattung des Alleinerzieherabsetzbetrages

Anzahl der Kinder , für die 2009 für mindestens sieben Monate die Familienbeihilfe [durch Antragsteller/in oder (Ehe)Partner/in] bezogen wurde	Anzahl der Kinder
--	-------------------

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

Datum und Unterschrift (Antragsteller/in bzw. gesetzliche Vertretung)

Hinweise

Mit diesem Vordruck können Sie für Zinsen (sowie Ausschüttungen aus Agrargemeinschaften), die Sie im Antragsjahr bezogen haben, die Erstattung der Kapitalertragsteuer beantragen, wenn Sie nicht schon zur Einkommensteuer erfasst sind, außerdem können Sie bis zum 31. Dezember 2014 zusätzlich zur Erstattung der Kapitalertragsteuer den Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag beantragen. Wollen Sie ausschließlich die Erstattung des Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages beantragen (ohne Erstattung der Kapitalertragsteuer), verwenden Sie bitte den Vordruck L 1.

Beachten Sie bitte, dass eine vollständige Erstattung der Kapitalertragsteuer nur dann erfolgt, wenn Sie

- **lohnsteuerpflichtige Einkünfte** (Arbeitslohn, Pension) haben und Ihre gesamten Einkünfte im Antragsjahr 11.000 Euro nicht übersteigen, zB Pension 7.000 Euro jährlich, Zinsen 900 Euro jährlich.
Bitte beachten Sie, dass die Erledigung der ArbeitnehmerInnenveranlagung durch Ihr Finanzamt erst dann erfolgen kann, wenn alle Jahreslohnzettel oder sonstigen Meldungen (z.B. Arbeitslosenunterstützung) eingelangt sind.
- **keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte** haben und die gesamten Einkünfte im Antragsjahr 11.000 Euro nicht übersteigen, zB Einkünfte aus Landwirtschaft 6.000 Euro jährlich, Zinsen 1.000 Euro jährlich.

Einkünfte sind: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte im Sinne des § 29.

In allen anderen Fällen (Übersteigen der genannten Einkunftsgrenzen, Erstattung von Kapitalertragsteuer auf Dividenden, etc.) wird die Kapitalertragsteuer nur im Wege einer Einkommensteuerveranlagung angerechnet (Formular E 1, Einkommensteuererklärung).

Eine Erstattung von Kapitalertragsteuer ist nicht möglich, wenn die steuerabzugspflichtigen Einkünfte aus Kapitalvermögen 22 Euro jährlich nicht übersteigen.

Haben Sie auch Ausschüttungen aus Aktien oder Genussrechten begünstigter Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften erhalten, so legen Sie bitte den Vordruck L 3 zusätzlich bei.

Der Antrag ist für jenes Jahr zu stellen, für das Ihnen die Zinserträge gutgeschrieben worden sind.

Beispiel: Die Zinsen für 2009 werden im Spargbuch im April 2010 nachgetragen. Der Antrag ist daher für 2009 zu stellen.

Zum Nachweis der einbehaltenen Kapitalertragsteuer für Zinsen legen Sie dem Antrag bitte geeignete Unterlagen (zB Kopie der Sparbücher, Kopie der Depotauszüge oder Bankbestätigungen) bei. Bei Vorliegen von nichtselbständigen Einkünften ist die Beilage eines Lohnzettels nicht erforderlich.

Mitteilung gemäß § 109a:

Wurde auf selbständiger Basis, also nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses, für bestimmte Tätigkeiten Vergütungen ausbezahlt, muss die/der Auszahler/in eine Mitteilung gemäß § 109a an das Finanzamt übermitteln und der/dem von der Mitteilung Betroffenen eine Ausfertigung aushändigen. Die Mitteilung ist nur für bestimmte selbständig erbrachte Leistungen vorgesehen (zB Leistungen als Bausparkassen- oder Versicherungsvertreter/in, Leistungen als Vortragende/r, Leistungen als Kolporteur/in und Zeitungszusteller/in, Leistungen als Privatgeschäftsvermittler/in oder Leistungen die im Rahmen eines freien Dienstvertrages erbracht werden). Keine Mitteilung ist auszustellen, wenn das im Kalenderjahr insgesamt geleistete (Gesamt)Entgelt einschließlich allfälliger Kostenersätze nicht mehr als 900 Euro und das (Gesamt)Entgelt einschließlich allfälliger Kostenersätze für jede einzelne Leistung nicht mehr als 450 Euro beträgt. Haben Sie für das entsprechende Jahr eine oder mehrere Mitteilungen erhalten, geben Sie bitte unbedingt die **Anzahl** der erhaltenen Mitteilungen an.

Erstattung des Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages:

Mit diesem Vordruck können Sie **neben** der Erstattung der Kapitalertragsteuer/Abzugsteuer auch die Erstattung des Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages beantragen, wenn Sie die Voraussetzungen für den Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag erfüllen **und Sie oder Ihre (Ehe)Partnerin/Ihr (Ehe)Partner** im Antragsjahr **mindestens sieben Monate** für mindestens ein Kind **Familienbeihilfe** bezogen haben.

Eine (Ehe)Partnerschaft liegt vor, wenn Sie in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben und Sie oder Ihre Partnerin/Ihr Partner für mindestens ein Kind Familienbeihilfe beziehen.

Der **Alleinverdienerabsetzbetrag** steht nur zu, wenn Sie mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet sind und Ihr/e EhepartnerIn Einkünfte von nicht mehr als 2.200 Euro (einschließlich Wochengeld) im Kalenderjahr bezieht. Wird für mindestens ein Kind für mindestens sieben Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe bezogen, dürfen die Einkünfte der/des (Ehe)Partnerin/-Partners nicht mehr als 6.000 Euro (einschließlich Wochengeld) betragen. Außerdem steht in diesem Fall der Alleinverdienerabsetzbetrag auch bei Vorliegen einer eheähnlichen Gemeinschaft zu. Der Alleinverdienerabsetzbetrag erhöht sich bei Vorhandensein von Kindern (Kinderstaffel). Voraussetzung für die Berücksichtigung von Kindern ist, dass im Kalenderjahr für das jeweilige Kind **für mindestens sieben Monate** durch den/die Antragsteller/in oder ihren/ seine (Ehe)Partner/in Familienbeihilfe bezogen worden ist. Grundsätzlich müssen Sie und Ihr/e (Ehe)Partner/in unbeschränkt steuerpflichtig sein. Wenn Sie als EU/EWR-Bürger/in beantragt haben, als unbeschränkt Steuerpflichtige/r behandelt zu werden (Antrag gem. § 1 Abs. 4 EStG 1988), ist die unbeschränkte Steuerpflicht der(Ehe)Partnerin/des (Ehe)Partners nicht erforderlich.

Der **Alleinerzieherabsetzbetrag** steht nur zu, wenn Sie mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer ehelichen oder eheähnlichen Gemeinschaft gelebt haben und während dieses Zeitraums Familienbeihilfe für mindestens ein Kind erhalten haben.

Beachten Sie bitte: Der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag wird bei der Steuerberechnung nur berücksichtigt, wenn er beantragt wird. Dies gilt auch dann, wenn der Absetzbetrag bereits beim Lohnsteuerabzug (bei der monatlichen Lohnsteuerberechnung) berücksichtigt wurde.

Höhe der Erstattung des Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages:

- bei einem Kind 494 Euro,
- bei zwei Kindern 669 Euro,
- bei drei Kindern 889 Euro,
- für jedes weitere Kind erhöht sich dieser Betrag um jeweils 220 Euro jährlich

Der Antrag ist beim Wohnsitzfinanzamt einzubringen.

Den vorstehenden Hinweisen liegt das Einkommensteuergesetz 1988 in der geltenden Fassung zu Grunde. Für weitere Informationen (auch über steuerliche Bestimmungen der Vorjahre) stehen Ihnen die Bediensteten Ihres Finanzamtes gerne zur Verfügung.